

**Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Studiengang „International Management“ mit dem Abschluss „Master of Science“ vom 16. Oktober 2019, geändert am 11. November 2020, 15. November 2023 und 16. Oktober 2024**

**Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindlichen Satzungen sind wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:**

	<b>Datum FBR:</b>	<b>Inkrafttreten:</b>	<b>Veröffentlichung:</b>
Prüfungsordnung	16.10.2019	01.10.2020	17.11.2020 ( <a href="#">AM 36-2020</a> )
1. Änderung	11.11.2020	01.10.2021	19.11.2021 ( <a href="#">AM 56-2021</a> )
2. Änderung	15.11.2023	01.10.2024	05.03.2024 ( <a href="#">AM 10-2024</a> )
3. Änderung	16.10.2024	01.10.2025	06.01.2025 ( <a href="#">AM 6-2025</a> )

Inhaltsübersicht:

§ 1 Ziele des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

§ 3 Regelstudienzeit und ECTS-Punkte des Studiengangs

§ 4 Module

§ 5 Wahlpflichtmodule

§ 6 Auslandsstudium, Berufspraktisches Studium

§ 7 Abschlussmodul

§ 8 Bildung der Gesamtnote

§ 9 Inkrafttreten

§ 10 Übergangsregelung

Anlage 1: Studienplan (Curriculum)

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 3: Ordnung für das Berufspraktische Studium im Studiengang „International Management“

## **§ 1 Studienziele, Studiengangsvarianten, akademischer Grad**

- (1) Der Studiengang hat zum Ziel, Methoden und Instrumente der Führung in international agierenden Unternehmen zu vermitteln. Die Absolvent\*innen wenden diese Methoden und Instrumente auf entsprechende berufspraktische und theoretische Problemstellungen des internationalen Managements an, die häufig neuartiger und unerwarteter Natur sind.
- (2) Insbesondere sollen die folgenden Qualifikations- und Kompetenzziele erreicht werden:
  - (a) Die Studierenden beherrschen die kaufmännischen Aufgaben und Prozesse in relevanten betrieblichen Funktionsbereichen eines international tätigen Unternehmens sowie deren Zusammenspiel.
  - (b) Die Studierenden identifizieren Schnittstellen und unternehmensinterne Zielkonflikte zwischen Funktionsbereichen, analysieren vernetzte Unternehmensprozesse und entwickeln und bewerten ganzheitliche Lösungsmöglichkeiten.
  - (c) Die Studierenden erwerben Schlüsselqualifikationen im Bereich der interkulturellen, auch englischsprachlichen Kommunikation und der Sozial- und Führungskompetenz bzw. entwickeln diese weiter.
  - (d) Die Studierenden reflektieren eigenes (Führungs-)Verhalten kritisch. Sie berücksichtigen gesellschaftliche und ethische Auswirkungen unternehmerischer Entscheidungen angemessen, insbesondere auch unter internationalen, interkulturellen Gesichtspunkten.
  - (e) Die Studierenden können sich selbständig neues Wissen und wissenschaftliche Methoden aneignen und diese auf die Lösung veränderter Problemstellungen in Unternehmen anwenden.
- (3) Den Masterstudiengang International Management gibt es in zwei Studiengangsvarianten mit unterschiedlichen Regelstudienzeiten:
  - als dreisemestrige Studiengangsvariante für Studierende mit einem qualifizierten Hochschulabschluss mit einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten gemäß § 2 Absatz 1.
  - als viersemestrige Studiengangsvariante für Studierende mit einem qualifizierten Hochschulabschluss mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten und weniger als 210 ECTS-Punkten gemäß § 2 Absatz 1.
- (4) Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums verleiht die Hochschule Fulda – University of Applied Sciences den akademischen Grad „Master of Science“ (Abkürzung „M.Sc“).

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung**

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang ist der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums (Diplom, Bachelor), vorwiegend im Bereich der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten.
- (2) Bewerbende müssen darüber hinaus Englischkenntnisse mindestens auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Hiervon ausgenommen sind solche Bewerbende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Land erworben haben oder bereits ein Hochschulstudium in vorwiegend englischer Sprache absolviert haben.
- (3) Die Zulassung erfolgt zum Winter- und zum Sommersemester.

### **§ 3 Regelstudienzeit und ECTS-Punkte des Studiengangs**

- (1) Die Regelstudienzeit in Vollzeit beträgt:
  - Bei der dreisemestrigen Studiengangsvariante drei Semester; hierbei müssen insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben werden.
  - Bei der viersemestrigen Studiengangsvariante vier Semester; hierbei müssen insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden.
- (2) Ein Studium in Teilzeit ist möglich.
- (3) Die Studierenden schließen ihr Studium erfolgreich ab, wenn sie die nach dem Studienplan erforderlichen Module erfolgreich absolviert und gemeinsam mit ihrem qualifizierenden Abschluss mindestens 300 ECTS-Punkte erworben haben.

### **§ 4 Module**

- (1) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage 1). Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) geregelt.
- (2) In der dreisemestrigen Studiengangsvariante umfasst das Studienangebot die 15 Module (13 Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule) der ersten drei Semester gemäß Anlage 1.
- (3) In der viersemestrigen Studiengangsvariante ist darüber hinaus ein Semester gem. § 6 zu absolvieren. Alternativ können nach Abstimmung mit dem Dekanat weitere Module im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten belegt werden.

### **§ 5 Wahlpflichtmodule**

- (1) Im Rahmen des Studiums sind zwei Wahlpflichtmodule zu absolvieren.
- (2) Als Wahlpflichtmodule können belegt werden:
  - (a) Die folgenden Module des Master-Studiengangs „Accounting, Finance, Controlling“:
    - Einzelabschluss IFRS (W5005),
    - Operatives Controlling (W5008),
    - Corporate Finance und Kapitalmarkt (W5010);
  - (b) die Module W5085 (Elective Course 1; Wahlpflichtmodul 1) und W5086 (Elective Course 2; Wahlpflichtmodul 2); im Rahmen dieser Module werden wechselnde, studiengangsspezifische Themen mit einem Bezug zum internationalen Management angeboten; das Dekanat gibt die jeweiligen Themen und ihre Modulbeschreibungen jeweils vor Beginn jedes Semesters durch Aushang bekannt; die Module W5085 und W5086 können zweimal eingebracht werden, sofern unterschiedliche Themen belegt wurden;
  - (c) ausgewählte Module anderer Masterstudiengänge der Hochschule Fulda mit einem Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten; das Dekanat gibt die zur Wahl zugelassenen Module jeweils vor Beginn jedes Semesters durch Aushang bekannt.

### **§ 6 Auslandsstudium, Berufspraktisches Studium**

- (1) Die Studierende der viersemestrigen Studiengangsvariante absolvieren gemäß § 4 Abs. 3 ein Semester an einer Hochschule im Ausland (W5016 Study Abroad) oder ein Berufspraktisches Studium (W5015 Internship Master International Management).
- (2) Die Anmeldung für ein Auslandsstudium bzw. das Berufspraktische Studium hat grundsätzlich bis zum 15. April bzw. 15. Oktober des vorangehenden Semesters zu erfolgen.
- (3) Vor Antritt des Auslandsstudiums ist ein Learning Agreement mit dem Fachbereich abzuschließen.
- (4) Näheres zum Berufspraktisches Studium regelt Anlage 3.

### **§ 7 Abschlussmodul**

- (1) Das Abschlussmodul (W5041) besteht aus der Master-Thesis und einem begleitenden Seminar.
- (2) Die Master-Thesis behandelt ein Thema aus dem Bereich des internationalen Managements.
- (3) Zur Unterstützung bei der Vorbereitung der Master-Thesis wird ein begleitendes Seminar durchgeführt.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt zwölf Wochen. Der Zeitraum ist auf Antrag einmalig um vier Wochen verlängerbar.

### **§ 8 Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten.
- (2) Folgende Module werden in den Abschlussunterlagen aufgeführt, bei der Bildung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt:
  - (a) Internship Master International Management (W5015),
  - (b) Study Abroad (W5016).
  - (c) Zusätzlich absolvierte Module, die über das Curriculum hinausgehen

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

### **§ 10 Übergangsregelung**

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Prüfungsordnung bereits in dem Studiengang „Internationales Management“ immatrikuliert waren, beenden ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung. Diese Möglichkeit endet mit Ablauf des Wintersemesters 2021/22. Ein Wechsel in die vorliegende Prüfungsordnung ist jederzeit auf Antrag möglich.

## **Anlage 3: Ordnung für das Berufspraktische Studium im Studiengang „International Management“**

### **§ 1 Grundlagen, Ausnahmen**

- (1) Das Praktikum ist bei einem Unternehmen oder einer Organisation (Praxisunternehmen) zu absolvieren.
- (2) Die Dauer des Praktikums beträgt 6 Monate. In dieser Zeit sind die Studierenden im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle einzusetzen. Ausgefallene Praxiszeiten sind nachzuholen, wenn sie einen Zeitraum von insgesamt mehr als zwei Wochen ausmachen.
- (3) Studierende können auf Antrag ihr Praktikum in Teilzeit absolvieren, wenn die Absolvierung in Vollzeit für sie eine unbillige Härte darstellt. Die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend.
- (4) Über Anträge nach Absatz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 2 Leistungen**

- (1) Im Rahmen des Praktikums erstellen die Studierenden eine Hausarbeit, die eine besondere Aufgabenstellung innerhalb des Praktikumsunternehmens erläutert und kritisch analysiert. Die Hausarbeit ist unbenotet.
- (2) Als eine Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Punkte stellen die Studierenden abschließend das eigene Tätigkeitsfeld mit einer Theorie-Praxis-Reflektion in Form einer Präsentation oder eines Berichts dar.

### **§ 3 Pflichten und Status der Studierenden**

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen des Praktikumsunternehmens und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen.
- (2) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Die Studierenden sind keine Praktikanten\*innen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

### **§ 4 Betreuung durch das Praxisunternehmen**

- (1) Die Betreuung der Studierenden im Praxisunternehmen soll durch von dem Praxisunternehmen benannte Betreuungspersonen erfolgen, die eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben und hauptberuflich für das Praxisunternehmen tätig bzw. dort projektverantwortlich sind.
- (2) Die Betreuungspersonen sollen die Einweisung der Studierenden in ihren Arbeitsgebieten und deren Aufgaben regeln und überwachen. Sie sollen den Studierenden für Beratungen zur Verfügung stehen und den Lernprozess am Lernort unterstützen.

## **§ 5 Praktikumsvertrag**

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Studierenden mit dem Praxisunternehmen einen Praktikumsvertrag ab. Vor Abschluss des Vertrages haben die Studierenden die Zustimmung des Fachbereichs (Praxisreferat) einzuholen.
- (2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Studierenden,
  - (a) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
  - (b) die im Rahmen des Praktikumsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - (c) den Weisungen des Praxisunternehmens und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen,
  - (d) die für das Praxisunternehmen geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und
  - (e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.